

Hebesatzsatzung
Grundsteuer
der Gemeinde Happurg
für das Haushaltsjahr 2026

vom 16.12.2025



Inhaltsverzeichnis

§	Bezeichnung	Seite
1	Erhebungsgrundsätze	3
2	Hebesätze	3
3	Inkrafttreten	3

Hebesatzsatzung
Grundsteuer
der Gemeinde Happurg für das Haushaltsjahr 2026
vom 16.12.2025

Aufgrund § 25 Abs. 1 und 2 GrStG und § 16 Abs. 1 und 2 GewStG i.V.m. Art. 22 Abs. 2 und 23 der Gemeindeordnung und Art. 18 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Happurg folgende Hebesatzsatzung:

§ 1 Erhebungsgrundsätze

Die Gemeinde Happurg erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze für das Haushaltsjahr 2026 werden wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|----|--|-----|------|
| 1. | Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 350 | v.H. |
| 2. | Für die bebauten und unbebauten Grundstücke (Grundsteuer B) | 185 | v.H. |

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Happurg, den 16.12.2025
GEMEINDE HAPPURG


Bogner
1. Bürgermeister

